

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Weitendorf in Schönlage (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. KV M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 461) und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weitendorf vom 02.05.2017 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Weitendorf am 20.09.2017 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Weitendorf in Schönlage erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Weitendorf in Schönlage vom 08.02.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nummer 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

§ 5 Gebührenhöhe

1. Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren in €

1.1. Grabnutzungsgebühr für Wahlgrabstätten und Rasenreihengrabstätten bei Erdbestattungen (1 Grabplatz), 20 Jahre Nutzungszeit	250,00
1.2. Grabnutzungsgebühr für Wahlgrabstätten bei Urnenbeisetzungen (4-er-Urnen-Platz), 20 Jahre Nutzungszeit	160,00
1.3. Grabnutzungsgebühr für Urnengemeinschaftsanlage (UGA, anonyme Urne) 20 Jahre Nutzungszeit	40,00
1.4. Grabnutzungsgebühr für Rasenreihengrab-Urne, 20 Jahre Nutzungszeit	80,00
1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite/Jahr	12,50
1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite/Jahr	8,00
1.7. Ausgrabung einer Urne	100,00
1.8. Gruftaushub und Beisetzungsgebühren für Urnengräber	100,00

1.9. Pflege der Urnengemeinschaftsanlage (UGA, anonyme Urne), 20 Jahre Nutzungszeit/je Jahr 5,00 €	100,00
1.10. Pflege der Rasenreihengrabanlage-Urne, 20 Jahre Nutzungszeit/ je Jahr 20,00 €	400,00
1.11. Pflege der Rasenreihengrabanlage-Sarg, 20 Jahre Nutzungszeit/ je Jahr 40,00 €	800,00
Die Grabpflegegebühr wird für die gesamte Nutzungszeit (20 Jahre) im voraus berechnet.	

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) in €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) wird je Grab und Jahr berechnet.	17,00
Bei Erstbestattung wird sie für 5 Jahre im voraus berechnet.	85,00
Die Berechnung der FUG für die Urnengemeinschaftsanlage (UGA, anonyme Urne) und den Rasenreihengrabanlagen (Sarg und Urne) erfolgt einmalig. Sie wird mit Beisetzung für die gesamte Nutzungszeit fällig.	340,00

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Weitendorf in Schönlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weitendorf, den 26.04.2018

gez. A. Sielaff
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Weitendorf in Schönlage wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V angezeigt.

Somit wird die Satzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 05/2018 vom 12.05.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.